

Leitfaden zur Abrechnung des Deutschlandtickets in Bayern (Stand: 06. August 2024)

Bitte beachten Sie auch die **FAQ des StMB**:

https://www.stmb.bayern.de/med/aktuell/archiv/2023/faq_deutschlandticket/

Erläuterung: die Jahreszahlen in den Klammern beziehen sich auf die verschiedenen Antragsprozesse

[2023] = relevant für Schlussantrag 2023

[2024] = relevant für Ausgleichsantrag 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise und Fristen	4
1.1	Ausgleichsantrag 2024 [2024]	4
1.2	Schlussantrag 2023 [2023]	4
1.3	Wer muss einen Schlussantrag 2023 und/oder einen Ausgleichsantrag 2024 stellen? [2023 & 2024]	4
2	Berechnungsvorgehen nach dem Kalkulationsschema.....	5
2.1	Grundsätze	5
2.1.1	Sind im Kalkulationsschema Netto- oder Bruttowerte anzugeben? [2023 & 2024]	5
2.1.2	Wie erfolgt die Fortschreibung der Soll-Erlöse? Wie ist bspw. mit unterjährigen Tarifmaßnahmen umzugehen?.....	5
2.1.3	Wie ist mit Verkehren umzugehen, die nach 2019 eingeführt wurden und für die demnach keine Soll-Daten für 2019 vorliegen?	5
2.1.4	Welche Einnahmeaufteilung ist im DTV im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 anzuwenden? [2023 & 2024]	5
2.1.5	Sollen tarifliche Mehreinnahmen im Kalkulationsschema direkt mit vertrieblischen Mehraufwendungen bei der Ermittlung des Gesamtausgleichs verrechnet werden? [2023]	6
2.1.6	An welcher Stelle wird der Verkehrsmengeneffekt berücksichtigt? [2023 & 2024]	6
2.2	SGB IX Sätze	6
2.2.1	Welcher SGB IX-Satz wird angewendet? [2024]	6
2.2.2	Was umfasst die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung der Mindereinnahmen SGB IX? [2023 & 2024]	6

2.2.3	Können erhöhte Beförderungsentgelte (EBE) bei der Berechnung der Mindereinnahmen SGB IX einbezogen werden?	6
2.3	Umgang mit Tarifmaßnahmen	7
2.3.1	Wie ist die Begrenzung der Anrechenbarkeit der Tarifmaßnahme („Tarifdeckel“) bei der Berechnung des Ausgleichs nach Nr. 5.4.1.1 bzw. 5.4.1.2 zu interpretieren? [2024]	7
2.3.2	Welcher Einnahmenaufteilungsschlüssel wird angewendet und wie wird mit Tarifmaßnahmen nach 2019 umgegangen? [2023 & 2024]	8
2.4	Umgang mit Änderungen der Betriebsleistung	9
2.4.1	Auf wen bezieht sich die Betrachtung der Betriebsleistungsänderungen – Aufgabenträger oder Verkehrsunternehmen? [2023 & 2024]	9
2.4.2	Welche Leistungsänderungen werden bei der Ermittlung des Betriebsleistungsfaktors betrachtet und welche Einheit wird für die Ermittlung des Betriebsleistungsfaktors verwendet? [2023 & 2024]	9
2.5	Umgang mit Verbundraumerweiterungen /-neugründungen	10
2.5.1	Die neuen Verbundgebiete erhalten die Spitzabrechnung erst deutlich nach dem Ausgleichsantrag, wie soll damit umgegangen werden?	10
3	Vertriebliche Ausgleichspositionen	10
3.1	Umstellungspauschale	10
3.1.1	Müssen Abonnements für die Ermittlung der Vertriebsumstellungspauschale vertragsspezifisch angegeben werden? [2023 & 2024]	10
3.2	Aufwendungen Vertriebsumstellung Ermäßigungsticket 2023	10
3.3	Vertriebsmehraufwendungen 2024	11
3.3.1	Wie ist die Vertriebspauschale für entstandene Vertriebsmehrkosten zu ermitteln? [2024]	11
4	Umgang mit Mindereinnahmen aus Allgemeinen Vorschriften	12
4.1	Wie ist mit Mindereinnahmen aus Allgemeinen Vorschriften oder vergleichbaren Regelungen insbesondere für tarifliche Maßnahmen umzugehen, die sich aufgrund des Deutschlandtickets reduziert haben? [2023 & 2024]	12
5	Vorgehen bei Übereinnahmen aus dem Deutschlandticket 2023 / 2024	12
6	Nachweise	14
6.1	Kann ein anderes Unternehmen / Verbund mit der Erbringung des Nachweises beauftragt werden? [2023]	14
6.2	Prüfungsanforderung der kommunalen Aufgabenträger und Regierungen	15
6.2.1	Müssen die (kommunalen) Aufgabenträger den Ausgleichsantrag, die Abschlagszahlung und den Schlussantrag prüfen? [2023 & 2024]	15
6.2.2	Wie erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Meldung der erforderlichen Daten an die ARGE / D-Tix GmbH? [2024]	15
6.3	Welche Nachweisdokumente müssen für den Schlussantrag vorgelegt werden und für welche ist eine Testierung erforderlich? [2023]	15
6.3.1	Erforderliche Dokumente zum Nachweis für Eisenbahnverkehrs-unternehmen	

6.3.2	Erforderliche Dokumente zum Nachweis für Verkehrsunternehmen im aÖPNV 19	
6.3.3	Erforderliche Dokumente zum Nachweis für einen Aufgabenträger im allgemeinen ÖPNV	22
6.4	Werden Nachweismuster im DTBY-Portal bereitgestellt?	23
	Die Nachweise richten sich nach der jeweiligen Allgemeinen Vorschrift bzw. ÖDAs und sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Aus diesem Grund können im DTBY-Portal keine Muster für Nachweise oder Eigenerklärungen bereitgestellt werden.....	
6.5	Fristen beim Nachweis	23
6.5.1	Warum unterscheiden sich die Fristen in der Allgemeinen Vorschrift für die Unternehmen und in der Richtlinie für die Aufgabenträger? [2023 & 2024].....	23
6.6	Hinweis Verwendungsnachweis Verbundpauschale [2024].....	24

1 Allgemeine Hinweise und Fristen

1.1 Ausgleichsantrag 2024 [2024]

Zur Vereinfachung der Prozesse werden der Ausgleichsantrag 2024 und der Antrag auf dritte Abschlagszahlung 2024 enger miteinander verzahnt und auf den gemeinsamen Termin am 14./15. August (= Einreichungsfrist für Verkehrsunternehmen) gelegt. Dadurch sollen die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger entlastet werden und es müssen Daten nur einmal eingereicht werden. Die Beantragung der dritten Abschlagszahlung für Verkehrsunternehmen erfolgt aufbauend auf dem Ausgleichsantrag.

Einreichungsfristen Ausgleichsantrag:

- für Unternehmen des allgemeinen ÖPNV: 14.08.2024
- für Eisenbahnverkehrsunternehmen: 15.08.2024
- für Aufgabenträger: 30.09.2024 - Anträge auf Abschlagszahlung sollten früher eingereicht werden, um eine schnelle Auszahlung zu gewährleisten

Fristverlängerungen von Unternehmen sind beim jeweiligen Aufgabenträger zu beantragen und müssen von diesem entschieden werden. Die Prüfung von Fristverlängerungen für die Anträge der Aufgabenträger obliegt den Bewilligungsbehörden (Regierungen) entsprechend Nummer 6.1 Satz 2 der Richtlinie 2024. Eine Hinterlegung von Fristverlängerungen im DTBY-Portal ist nicht erforderlich.

1.2 Schlussantrag 2023 [2023]

Der Prozess zum Schlussantrag 2023 mit einer finalen Abrechnung des Jahres 2023 und erweiterten Nachweispflichten (siehe Kapitel 6.3) soll voraussichtlich im Oktober 2024 im DTBY-Portal zur Verfügung stehen.

Einreichungsfristen:

- für Eisenbahnverkehrsunternehmen: 31.12.2024
- für Unternehmen des allgemeinen ÖPNV: 01.01.2025
- für Aufgabenträger: 31.03.2025

Fristverlängerungen für die Schlussanträge der Aufgabenträger sind aufgrund der zeitlichen Vorgaben des Nachweises auf Bundesebene grundsätzlich nicht vorgesehen.

1.3 Wer muss einen Schlussantrag 2023 und/oder einen Ausgleichsantrag 2024 stellen? [2023 & 2024]

a) Alle Unternehmen / Aufgabenträger, die eine Ausgleichsleistung (egal ob in AV oder öDA) / Billigkeitsleistung für das Deutschlandticket (oder das Bayerische Ermäßigungsticket) erhalten haben, müssen zunächst einen Ausgleichsantrag und dann zu einem späteren Zeitpunkt einen finalen Schlussantrag zum Nachweis stellen.

b) Alle Unternehmen, die Einnahmen aus dem Deutschlandticket (oder dem Bayerischen Ermäßigungsticket) erhalten, aber keine Ausgleichsleistungen beantragt / erhalten haben, müssen zunächst einen Ausgleichsantrag und später einen reduzierten Schlussantrag stellen.

2 Berechnungsvorgehen nach dem Kalkulationsschema

2.1 Grundsätze

2.1.1 Sind im Kalkulationsschema Netto- oder Bruttowerte anzugeben? [2023 & 2024]

Das Kalkulationsschema kann sowohl Netto- als auch Bruttodaten verarbeiten. Zu Beginn der Bearbeitung des Schemas ist anzugeben, ob Brutto- oder Nettodaten eingegeben werden, eine entsprechende Umrechnung nimmt das Schema dann automatisch vor.

Hinweis: In analoger Anwendung von VV Nummer 2.6 zu Art. 44 BayHO ist die Umsatzsteuer nicht ausgleichsfähig.

2.1.2 Wie erfolgt die Fortschreibung der Soll-Erlöse? Wie ist bspw. mit unterjährigen Tarifmaßnahmen umzugehen?

Die Fortschreibung der Soll-Erlöse erfolgt eigenständig vom Verkehrsunternehmen bzw. regelmäßig durch den Verbund auf Basis der Werte aus 2019. Die Fortschreibung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Richtlinien, **insbesondere** mit den erfolgten Tarifmaßnahmen, dem Verkehrsmengenfaktor und den betrieblichen Veränderungen. Unterjährige Tarifmaßnahmen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit entsprechend zu berücksichtigen.

2.1.3 Wie ist mit Verkehren umzugehen, die nach 2019 eingeführt wurden und für die demnach keine Soll-Daten für 2019 vorliegen?

Es wird auf Nummer 2.5 der FAQ des StMB vom 20. Juli 2023 hingewiesen.

Wenn bei neuen Angeboten keine Daten vorliegen, findet Nr. 4.1 Absatz 3 der Muster-AV Anwendung. Dieser lautet:

„Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.“

Für den Antrag der Aufgabenträger gilt: Nach Nr. 5.4.1.1 der Musterrichtlinie des Bundes 2023 (Nummer 4.3.1.1 Satz 8 der Bayerischen Richtlinien 2024) ist auch die Veränderung der Betriebsleistung im Gebiet des Empfängers bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen zu berücksichtigen. Die anteilige Veränderung der Betriebsleistung erfolgt je Teilnetz und kann sowohl erhöhend als auch mindernd wirken. Die Anpassung der Soll-Einnahmen um die Leistungsveränderung ist hierbei zwingend vorzunehmen.

2.1.4 Welche Einnahmeaufteilung ist im DTV im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 anzuwenden? [2023 & 2024]

Für das Jahr 2023 und damit für den Schlussantrag 2023 ist die - entsprechend der Beschlussfassung der Verkehrsministerkonferenz vom 22. Mai 2024 - umgesetzte Einnahmeaufteilung der DTVG bei der Berechnung im Kalkulationsschema zu nutzen.

Für das Jahr 2024 und den Ausgleichsantrag 2024 ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Einnahmeaufteilung im DTV für das Jahr 2024 umzusetzen. Derzeit (Stand: August 2024) ist weiterhin die zur Einführung des Deutschlandtickets im DTV festgesetzte EAV anzuwenden. Es ist nicht möglich, eventuelle künftige Änderungen der EAV im DTV für 2024 zugrunde zu legen, solange diese nicht entsprechend beschlossen sind.

2.1.5 Sollen tarifliche Mehreinnahmen im Kalkulationsschema direkt mit vertrieblichen Mehraufwendungen bei der Ermittlung des Gesamtausgleichs verrechnet werden? [2023]

Nein, die vertrieblichen Mehraufwendungen sind in einem eigenen Tabellenblatt darzustellen. Eine Verrechnung vorab findet folglich nicht statt.

2.1.6 An welcher Stelle wird der Verkehrsmengeneffekt berücksichtigt? [2023 & 2024]

Der Verkehrsmengeneffekt wird (im Regelfall) nicht in der Berechnung der Verbände, sondern erst im Kalkulationsschema durch das jeweilige Verkehrsunternehmen berücksichtigt. Das konkrete Vorgehen obliegt der Abstimmung mit der jeweiligen Verbundgesellschaft, die die Tarifdaten bereitstellt.

Die Bestimmung unter Ziffer 4.3.1.1 Satz 9 der Richtlinie findet in 2023 keine Anwendung. Diese Bestimmung würde bei einem Rückgang der Abokunden ab 10 Prozent gegenüber dem Stand vor Einführung des Deutschlandtickets eine Absenkung der Soll-Einnahmen bewirken. Anhand der verfügbaren Daten aus dem bundesweiten Clearingportal, der Marktforschung und der stichprobenartigen Daten von Verbänden ist jedoch ersichtlich, dass dieser Fall nicht gegeben ist.

2.2 SGB IX Sätze

2.2.1 Welcher SGB IX-Satz wird angewendet? [2024]

Verweis auf Vorgabe aus den RL Bayern ÖPNV 2024 (Satz 2019 und 2023)

2.2.2 Was umfasst die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung der Mindereinnahmen SGB IX? [2023 & 2024]

Gemäß Nr. 5.4.2 der Musterrichtlinien zum Deutschlandticket sind zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX für das Soll „die um die Tarifanpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen“ zu ermitteln.

Die Ermittlung des Solls für die Mindereinnahmen SGB IX bezieht sich auf die gesamte Nr. 5.4.1.1 (inkl. Einbeziehung Betriebsleistungsänderung, Verkehrsmengeneffekt sowie Veränderung Abonnements).

2.2.3 Können erhöhte Beförderungsentgelte (EBE) bei der Berechnung der Mindereinnahmen SGB IX einbezogen werden?

Gemäß Nr. 5.4.2 der Musterrichtlinien zum Deutschlandticket sind die nach Nr. 5.4.1.1 hochgerechneten sowie nach Nr. 5.4.1.2. errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen zu ermitteln. Mit Blick auf den Wortlaut der „erstattungsfähigen

Fahrgeldeinnahmen“ könnten Verkehrsunternehmen (VU) in Betracht ziehen, für die Berechnung der Mindereinnahmen SGB IX auch erhöhte Beförderungsentgelte (EBE) einzubeziehen (vgl. § 231 Abs. 2 SGB IX, der EBE bei der Definition der Fahrgeldeinnahmen einschließt).

Entsprechend Nr. 5.4.1 Satz 4 werden erhöhte Beförderungsentgelt weder bei den Soll- noch den Ist-Einnahmen berücksichtigt, auch nicht für die Berechnung des Ausgleichs nach SGB IX.

2.3 Umgang mit Tarifmaßnahmen

2.3.1 Wie ist die Begrenzung der Anrechenbarkeit der Tarifmaßnahme („Tarifdeckel“) bei der Berechnung des Ausgleichs nach Nr. 5.4.1.1 bzw. 5.4.1.2 zu interpretieren? [2024]

[Hintergrund:

Die Begrenzung der Anrechenbarkeit der Tarifmaßnahme war das Ergebnis der intensiven Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene unter Beteiligung der Unternehmens- und Kommunalverbände. Durch das Deutschlandticket werden Teile des bisherigen Tarifangebotes nicht mehr nachgefragt („Schattentarife“) und nicht mehr auf Marktgängigkeit geprüft, was zu grundsätzlich ausgleichsfähigen Mindereinnahmen führt. In der Folgezeit waren teilweise ungewohnt hohe Tarifmaßnahmen bundesweit zu beobachten, welche rechnerisch zu einer Erhöhung der Soll-Einnahmen bei der Berechnung der Mindereinnahmen und damit zu einer Erhöhung des Ausgleichsbedarfs geführt hätten. Als Folge hieraus wurde durch einige Akteure eine Begrenzung der Ausgleichsleistungen für Einnahmeausfälle gefordert.]

Die Begrenzung wirkt sowohl bei den Soll- als auch den Ist-Einnahmen. Sie greift, sobald die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung über 8,0 % liegt. Die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung ergibt sich aus der mit den Erlösen gewichteten durchschnittlichen Erhöhung der einzelnen Tarifangebote ohne das Deutschlandticket.

Wenn die Tarifierhöhung 8,0 % nicht übersteigt, greift die Begrenzung nicht. Hierbei ist auf die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung abzustellen. Das heißt, auch wenn einzelne Kartenarten über 8,0 % erhöht werden, ist dies unwesentlich, wenn die durchschnittliche Steigerung darunterliegt.

Effekt der Begrenzung bei den Soll-Einnahmen:

Die Berechnung der Auswirkungen der Begrenzung erfolgt für jede Kartenart in der jeweiligen Preisstufe einzeln:

- Tarifierhöhung über 8,0 %: für alle Fahrkarten, deren Tarifierhöhung über 8,0 % liegt, werden die Preise mit 8,0 % (Tarifdeckel) „fiktiv“ fortgeschrieben.
- Tarifierhöhung bis einschließlich 8,0 %: Fahrkarten bzw. Tarifstufen, die bis zu 8,0 % erhöht wurden, werden mit dem tatsächlichen Wert angesetzt.

Zahlenbeispiel:

Durchschnittliche Tarifierhöhung über das gesamte Sortiment 10,0 %:

Fahrkarte A, Preisstufe 1: Alter Preis: 10 Euro, Erhöhung um 11 % auf 11,10 Euro.

→ Tarifdeckel greift, also Berechnung der Soll-Einnahmen mit 8,0 %, d.h. Berücksichtigung von 10,80 Euro statt 11,10 Euro.

Fahrkarte B, Preisstufe 2: Alter Preis: 15 Euro, Erhöhung um 6,0 % auf 15,90 Euro

→ Tarifdeckel greift nicht, da unter 8,0 %: Berechnung der Soll-Einnahmen mit tatsächlicher Erhöhung von 6,0% und 15,90 Euro.]

Effekt der Begrenzung bei den Ist-Einnahmen

Bei den Ist-Einnahmen wirkt die Begrenzung wie bei den Soll-Einnahmen. Das heißt, Tarifmaßnahmen über 8,0 % werden nur mit 8,0 % gewertet und weichen so von den kassentechnischen Einnahmen ab.

Die Auswirkungen der Begrenzung der Tarifmaßnahmen ist transparent beim Nachweis in einer Überleitungstabelle darzustellen.

2.3.2 Welcher Einnahmenaufteilungsschlüssel wird angewendet und wie wird mit Tarifmaßnahmen nach 2019 umgegangen? [2023 & 2024]

Gemäß Nr. 5.4.1.1 Satz 10 der Musterrichtlinien zum Deutschlandticket 2023 sind bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, Deutschlandtarif sowie dem BBDB-Tarif die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

Gemäß der Regelung in der Richtlinie 2024 in Ziffer 4.3.1.1, Satz 11 zur Ermittlung der **Soll-Einnahmen** 2024 werden diese als fortgeschriebene Einnahmen auf Basis des Jahres 2019 ohne Deutschlandticket ermittelt. Es bestehen zwei Möglichkeiten, diese Regelung bei grundlegenden Tarifmaßnahmen zu würdigen:

- a) Für die Aufteilung der Soll-Einnahmen 2024(/25) wird ein Schlüssel gebildet, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets aber mit grundlegender Tarifmaßnahme gegolten hätte. Dieser würde dann für die Ermittlung der Soll-Einnahmen bei der Ausgleichsberechnung des Deutschlandtickets verwendet werden. D.h. die Berücksichtigung der Effekte und des Ausgleichs bei den Verbundeinnahmen erfolgt bereits bei den Soll-Einnahmen. **Dies ist nicht überall belastbar möglich.**

Sollte die Bildung eines solchen Schlüssels nicht möglich sein:

- b) Für die Aufteilung der Soll-Einnahmen 2024/25 werden die bisherigen alten EAV-Schlüssel angewandt, die vor der grundlegenden Tarifmaßnahme gegolten haben. Diese würden dann für die Ermittlung der Soll-Einnahmen verwendet werden, d.h. die Berücksichtigung der Effekte und des Ausgleichs bei den Verbundeinnahmen erfolgt dann bei den IST-Einnahmen.

Bei der Ermittlung der **Ist-Einnahmen** 2024 gibt es durch die Regelung in Nummer 4.3.1.2 Satz 7 der Richtlinie zwei wesentliche Unterschiede zur Ermittlung der Soll-Einnahmen:

Erstens werden die Deutschlandticketeffekte nicht ausgeschlossen, zweitens wird die Verteilung der Deutschlandticketeinnahmen mit Verweis auf die „großen“ Regelungen im Leipziger Modell direkt genannt. Damit sind Verschiebungen bei den Ist-Einnahmen im Zuge der grundlegenden Tarifmaßnahme (z.B. neuer Verbundtarif und neue Einnahmeverteilung) unschädlich. In Anbetracht der Diskussion zur künftigen Berücksichtigung der Nachfrage bei der EAV des Deutschlandtickets und der Vorgaben für Verbünde in anderen Ländern scheint es sachdienlich, die Deutschlandticket-Nachfrage bei der lokalen EAV mit zu berücksichtigen.

Durch den Ausgleich nach Rettungsschirmsystematik werden (negative) Verschiebungen bei den Erlösen der IST-EAV aufgefangen.

Besonderheit bei grundlegenden Tarifmaßnahmen mit Ausgleichsleistungen:

Wenn grundlegende Tarifmaßnahmen, wie etwa das 365-Euro-Ticket durch Ausgleichsleistungen / Zuschüsse von den Aufgabenträgern / dem Freistaat unterstützt werden und bei der Ausgleichsleistung eine individuelle Fortschreibung des Verkehrsmengeneffektes für die Ausgleichsberechnung vorgegeben ist, so kann auf die entsprechenden Erlöse der pauschalierte Verkehrsmengenfaktor beim Deutschlandticket nicht zusätzlich angewendet werden. Beim Schlussantrag wird dies durch eine gesonderte Eintragungsmöglichkeit entsprechend berücksichtigt.

2.4 Umgang mit Änderungen der Betriebsleistung

2.4.1 Auf wen bezieht sich die Betrachtung der Betriebsleistungsänderungen – Aufgabenträger oder Verkehrsunternehmen? [2023 & 2024]

Sinn und Zweck der Regelung ist, bei einer Steigerung der Betriebsleistungen 2023 gegenüber 2019 eine (berechtigte) Erlöserwartung des VU bzw. des AT durch eine Erhöhung der Soll-Fahrgeldeinnahmen 2023 anhand einer gängigen Annahme zur Angebotselastizität von 0,3 zu berücksichtigen; in gleicher Weise soll bei einer gesunkenen Betriebsleistung verfahren werden. Relevant sind die Veränderungen bei den Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers, wobei der Begriff „Empfänger“ in den Muster-Richtlinien den Aufgabenträger meint (vgl. I. Hinweise und Erläuterungen, Punkt 5 der Muster-Richtlinien), welcher Adressat der Richtlinie ist. Gemeint ist daher die Betriebsleistung des jeweiligen VU im Zuständigkeitsgebiet des AT.

2.4.2 Welche Leistungsänderungen werden bei der Ermittlung des Betriebsleistungsfaktors betrachtet und welche Einheit wird für die Ermittlung des Betriebsleistungsfaktors verwendet? [2023 & 2024]

Hier ergeben sich aufgrund des etablierten unterschiedlichen Vorgehens beim Schienenpersonennahverkehr und beim allgemeinen ÖPNV im Detail unterschiedliche Handhabungen. Während im ausschließlich gemeinwirtschaftlich erbrachten („bestellten“) Schienenpersonennahverkehr der „Regelfahrplan“ etabliert ist und „kleinere“ Umleitungen aufgrund der festgelegten Schieneninfrastruktur seltener sind, wird im zum Teil eigenwirtschaftlich erbrachten allgemeinen ÖPNV regelmäßig bereits heute die tatsächlich erbrachte Leistung der Wagenkilometer erhoben und genutzt. Um umfassende Neuerhebungen oder Umrechnungen und Abweichungen zu dem etablierten Vorgehen zu vermeiden, sollen diese im Detail unterschiedlichen Vorgehensweisen weiter genutzt werden.

Schienenpersonennahverkehr:

Es geht um Fahrplan-km und nicht um eine km-Einheit, die Kapazitätsveränderungen berücksichtigt. Der angesetzte Wert für die Angebotselastizität von 0,3 bezieht sich auf Fahrplanveränderungen. Auf die erhöhte Nachfrage durch eine erhöhte Platzkapazität hat der genannte Wert nicht die gleiche Aussagekraft. Die Betriebsleistung soll demnach nach den entsprechenden Fahrplan-km berechnet werden.

Die Regelung in Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 (Nummer 4.3.1.1 Satz 9 der Richtlinie Bayern 2024) erfasst nur echte Leistungsausweitungen bzw. -reduzierungen (Neuverkehre bzw. eingestellte Verkehre). Leistungsverschiebungen können (und müssen) nach dem Verständnis des Freistaats Bayern sachgerecht außerhalb der Regelung in Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien berücksichtigt werden, z. B. durch die Anwendung des aktuellen EA-Schlüssel bei Verbundtarifen oder eine entsprechende Erhöhung/Reduzierung der Ist-Fahrgeldeinnahmen 2019 bzw. Soll-Fahrgeldeinnahmen 2023 für den aufnehmenden/abgebenden Vertrag (ohne Faktor 0,3).

Allgemeiner ÖPNV:

Die Regelung in Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 (Nummer 4.3.1.1 Satz 9 der Richtlinie Bayern 2024) erfasst nur echte Leistungsänderungen für den Fahrgast. Maßgeblich sind die für den Fahrgast erbrachten Wagenkilometer des Jahres 2019 im Verhältnis zum Jahr 2023 bzw. 2024. Dies beinhaltet auch Verschiebungen aufgrund des Kalenderjahres oder durch Umleitungen.

Bedarfsorientierte Angebote ("on-demand-Systeme") sind mit der tatsächlich erbrachten Leistung in den jeweiligen Zeiträumen zu berücksichtigen. Die reinen Fahrplandaten sind bei bedarfsorientierten Systemen nicht aussagekräftig.

2.5 Umgang mit Verbundraumerweiterungen /-neugründungen

Nähere Informationen hierzu finden Sie in Punkt 2.3.2.

2.5.1 Die neuen Verbundgebiete erhalten die Spitzabrechnung erst deutlich nach dem Ausgleichsantrag, wie soll damit umgegangen werden?

Die Verbünde sind bemüht, bis zum Schlussantrag 2024 die finalen Daten zu liefern. Im Zuge dessen werden dann eventuelle Unsicherheiten aus dem Ausgleichsantrag 2024 berücksichtigt.

3 Vertriebliche Ausgleichspositionen

3.1 Umstellungspauschale

3.1.1 Müssen Abonnements für die Ermittlung der Vertriebsumstellungspauschale vertragspezifisch angegeben werden? [2023 & 2024]

Ja, die Abonnementzahlen müssen je Verkehrsvertrag angegeben werden.

3.2 Aufwendungen Vertriebsumstellung Ermäßigungsticket 2023

Gemäß Nr. 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 wird den Empfängern bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die das Bayerische Ermäßigungsticket vertreiben, eine einmalige Umstellungspauschale gewährt:

„Für den Umstellungsaufwand und das digitale Nachweisverfahren bei dem Ermäßigungsticket für Studierende erhalten die Vertriebsstellen (Verkehrsunternehmen beziehungsweise sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie zum Beispiel Verbundorganisationen) bei der Umsetzung der monatlichen Kündbarkeit des Ermäßigungstickets für Studierende zum Wintersemester 2023/24 eine Abschlagszahlung für die Umstellung der Vertriebssysteme von einmalig fünf Euro für jeden Studierenden bis

zu einem Höchstbetrag von 200 000 Euro je Standort einer Hochschule. Für die Weiterentwicklung oder Anpassung der Systeme in Richtung eines automatisierten Vertriebs und Vorarbeiten hierzu erhalten die Vertriebsstellen als Abschlagszahlung eine einmalige Leistung von fünf Euro für jeden Auszubildenden beziehungsweise Freiwilligendienstleistenden.“

Hierzu ist die Anzahl der Neuverträge pro Monat im Jahr 2023 getrennt nach Studierenden (hier nach einzelnen solidarischen Semestertickets bzw. ohne Semestertickets) sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende) auszuweisen. Zudem sind die tatsächlichen Aufwendungen für den Umstellungsprozess und die Nachweisführung darzulegen.

Da das Bayerische Ermäßigungsticket wie ein Deutschlandticket zu behandeln ist, können die Ermäßigungstickets als Deutschlandticket-Abos im Rahmen der Vertriebsmehraufwendungen / Vertriebspauschalen 2024 entsprechend angesetzt werden. Wichtig ist hierbei, dass die Pauschalen vom erlösverantwortlichen Unternehmen beantragt werden. (Vertriebs-)Dienstleister können bei der Erstellung des Antrags und des Nachweises beteiligt werden. Verantwortlich gegenüber der Genehmigungsbehörde ist das (erlösverantwortliche) Unternehmen.

3.3 Vertriebsmehraufwendungen 2024

3.3.1 Wie ist die Vertriebspauschale für entstandene Vertriebsmehrkosten zu ermitteln? [2024]

Gemäß Nr. 5.4.4 der Musterrichtlinien zum Deutschlandticket 2024 wird den Empfängern bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die das Deutschlandticket vertreiben, eine Pauschale gewährt:

„Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt. Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeaufteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuscheidungsbeitrag im Rahmen der Einnahmeaufteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich. Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: Für jedes am **30. April 2023** (vor der Einführung des Deutschlandtickets) bestehende Abonnement (Kundenzahl) wird ein Abzug von acht Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenzahl, die nach Nummer 5.4.4, Sätze 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde.“

[Beispielrechnung:

Wenn ein Verkehrsunternehmen vor dem 30. April 2023 8.000 Abonnements hatte und nun mit dem Deutschlandticket 10.000 Abonnements, dann erhält es $((4.000 \times 1,50\text{€} + 6.000 \times 1,20\text{€}) \times 12 \text{ Monate} = 158.400\text{€})$ minus $(8.000 \times 1,50\text{€} \times 8 = 96.000\text{€}) = 62.400\text{€}$. Die 10.000

Abonnements entsprechen bei dieser Beispielrechnung der durchschnittlichen Zahl an Abos pro Monat.

Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, so wird hier ein Betrag von „null“ Euro angesetzt. Es erfolgt keine Berücksichtigung von negativen Beträgen.

Hinweis: Das 365-Euro-Jahresticket in Bayern ist eine Jahreskarte und daher nicht bei den Bestandsabonnements zum 30. April 2023 zu berücksichtigen.

4 Umgang mit Mindereinnahmen aus Allgemeinen Vorschriften

4.1 Wie ist mit Mindereinnahmen aus Allgemeinen Vorschriften oder vergleichbaren Regelungen insbesondere für tarifliche Maßnahmen umzugehen, die sich aufgrund des Deutschlandtickets reduziert haben? [2023 & 2024]

Mit den (Ausgleichs-)Leistungen von Bund und Land sollen die betroffenen Unternehmen und ÖPNV-Aufgabenträger finanziell so gestellt werden, als wäre das Deutschlandticket nicht eingeführt worden („Ohne-Fall“). Dies müssen die betroffenen Unternehmen und ÖPNV-Aufgabenträger in ihren Anträgen entsprechend berücksichtigen.

Daher sind auch Mindereinnahmen aus Allgemeinen Vorschriften oder vergleichbaren Regelungen für tarifliche Maßnahmen bei den Verkehrsunternehmen grundsätzlich ausgleichsfähig. Hierbei ist aber zu beachten, dass auch die Anträge der ÖPNV-Aufgabenträger so gestellt werden sollen, als ob es das Deutschlandticket nicht gegeben hätte. Daher müssen entsprechende Einsparungen bei den beantragten Leistungen im Rahmen des Ausgleichsantrags 2024 bzw. des Schlussantrags 2023 gegengerechnet werden.

Um ein Ersetzen von kommunalen Mitteln durch Bundes- oder Landesmittel aufgrund des Deutschlandtickets zu vermeiden, können Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen aus Allgemeinen Vorschriften nur in der Höhe bei den Verkehrsunternehmen anerkannt werden, in der sie bei den Aufgabenträgern als Einsparung angegeben werden.

5 Vorgehen bei Übereinnahmen aus dem Deutschlandticket 2023 / 2024

Das Deutschlandticket hat aufgrund des digitalen Vertriebs mit der Konzentration auf wenige Vertriebspartner und der Möglichkeit des bundesweiten Erwerbs zu einer Verschiebung in der Vertriebslandschaft geführt. Dies kann bei einzelnen Unternehmen dazu führen, dass höhere Einnahmen vorliegen als ohne Einführung des Deutschlandtickets.

Hierzu wird in Nummer 5 Satz 8 der Beschreibung des Leipziger Modells folgende Handhabung vorgesehen:

„Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen.“

Umgesetzt wird diese Verpflichtung in der bayerischen Richtlinie für die Gewährung von Billigkeitsleistungen für das Deutschlandticket 2023 und 2024 in Nummer 3 Satz 2 gegenüber dem Aufgabenträger:

„Die Erlösverantwortlichen sind zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten

bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.“

Die Umsetzung durch den Aufgabenträger gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen ist in der Muster AV vorgesehen in Nummer 2.2 Satz 3:

„Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket nach Anlage 2 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.“

Für 2024 sind die Verpflichtungen zur Umverteilung der Einnahmen ebenfalls entsprechend festgelegt.

Um eine möglichst effiziente Aufteilung der Einnahmen zu ermöglichen, greift folgendes Vorgehen:

a) Jahr 2023:

Wenn bei einem Verkehrsunternehmen / erlösverantwortlichen Aufgabenträger bei einem Teilnetz die Einnahmen inklusive der Einnahmen aus dem Deutschlandticket über den hochgerechneten Soll-Einnahmen dieses Teilnetzes liegen, greift folgendes Vorgehen:

1. Stufe: unternehmensinterne Aufteilung auf Teilnetze innerhalb eines Aufgabenträgers innerhalb Bayerns

Wenn neben dem Teilnetz mit überschüssigen Einnahmen weitere Teilnetze des gleichen Unternehmens mit Defiziten bei diesem Aufgabenträger bestehen, so sind zunächst die die Soll-Einnahmen übersteigenden Einnahmen beim Deutschlandticket auf diese Teilnetze anteilig umzuverteilen, um so Mindereinnahmen in den anderen Teilnetzen des Unternehmens im gleichen Aufgabenträgergebiet aufzufüllen.

2. Stufe: unternehmensinterne Aufteilung auf Teilnetze aufgabenträgerübergreifend innerhalb Bayerns

Wenn nach der Aufteilung auf alle Teilnetze bei einem Aufgabenträger weiterhin die Soll-Einnahmen überschießende Einnahmen aus dem Deutschlandticket bei einem / mehreren Teilnetzen vorliegen, so sind die überschüssigen Einnahmen auf weitere Teilnetze des gleichen Unternehmens allen Aufgabenträgern in Bayern anteilig umzuverteilen, wenn dort Teilnetze bestehen, die ein Defizit aufweisen. Diese Umverteilung kann vom jeweiligen Unternehmen selbst durchgeführt werden.

3. Stufe: unternehmensübergreifende Aufteilung auf Teilnetze aufgabenträgerübergreifend innerhalb eines gemeinsamen Tarif- / Verbundgebietes innerhalb Bayerns

Wenn nach der aufgabenträgerübergreifenden Aufteilung auf alle Teilnetze bei einem Unternehmen weiterhin die Soll-Einnahmen überschießende Einnahmen aus dem Deutschlandticket bei einem / mehreren Teilnetzen vorliegen, so sind die überschüssigen Einnahmen auf weitere Teilnetze anderer Unternehmen im jeweiligen Tarif bzw. Verbund zu verteilen, wenn dort Teilnetze bestehen, die ein Defizit

aufweisen. Diese Umverteilung kann vom jeweiligen Verbund / Inhaber der Tarifhoheit in Abstimmung mit den Unternehmen durchgeführt werden.

4. Stufe: unternehmensübergreifende Aufteilung auf Teilnetze aufgabenträgerübergreifend innerhalb Bayerns

Wenn nach der aufgabenträger- und unternehmensübergreifenden Aufteilung auf alle Teilnetze bei einem Unternehmen weiterhin die Soll-Einnahmen überschießende Einnahmen aus dem Deutschlandticket bei einem / mehreren Teilnetzen vorliegen, so sind die überschüssigen Einnahmen auf weitere Teilnetze anderer Unternehmen in Bayern zu verteilen, wenn dort Teilnetze bestehen, die ein Defizit aufweisen.

Hier bestehen zwei Möglichkeiten:

- Diese Umverteilung kann durch eine eigens initiierte Absprache zwischen den jeweiligen Unternehmen erfolgen. Hierdurch kann insbesondere ermöglicht werden, dass Einnahmen in der Region vor Ort verbleiben.
- Andernfalls erfolgt die Aufforderung zur Umverteilung an ein konkretes Unternehmen in Bayern im Rahmen der Prüfung des Schlussnachweises durch die jeweilige Bewilligungsbehörde. Dies kann auch verkehrsträgerübergreifend erfolgen.

Die Umverteilung von den die Soll-Einnahmen übersteigenden Einnahmen im Jahr 2023 ist spätestens im Rahmen des Schlussnachweises zwingend vorzunehmen.

Umsetzung im Portal:

Bei der Umsetzung im Portal ist neben dem konkreten Betrag der Umverteilung immer die konkrete Teilnetznummer des abgebenden bzw. des empfangenen Teilnetzes anzugeben.

b) Jahr 2024:

Das stufenweise Vorgehen im Jahr 2024 entspricht dem Vorgehen des Jahres 2023. Es kann jedoch bereits bei der Stellung des Ausgleichsantrages eine Umverteilung, insbesondere innerhalb eines Unternehmens vorgenommen werden, um Überzahlungen wirksam zu vermeiden.

6 Nachweise

6.1 Kann ein anderes Unternehmen / Verbund mit der Erbringung des Nachweises beauftragt werden? [2023]

Der Nachweis muss vom erlösverantwortlichen Unternehmen / Aufgabenträger erbracht werden. Dieser hat auch die entsprechenden Leistungen erhalten, sodass bezogen auf diesen auch die Überkompensationskontrolle durchzuführen ist.

Zur Unterstützung können die Verantwortlichen nach eigenem Bedarf weitere Akteure für die Nachweisführung beauftragen.

Besondere Konstellationen können sich bei Bruttoverträgen im Rahmen von Delegationsvereinbarungen ergeben. Diese sind im Einzelfall mit der jeweiligen Regierung abzustimmen.

6.2 Prüfungsanforderung der kommunalen Aufgabenträger und Regierungen

6.2.1 Müssen die (kommunalen) Aufgabenträger den Ausgleichsantrag, die Abschlagszahlung und den Schlussantrag prüfen? [2023 & 2024]

Ja, die kommunalen Aufgabenträger sind für die Prüfung der Anträge der Verkehrsunternehmen verantwortlich. Die Regierungen wiederum prüfen in einem nächsten Schritt die Anträge der kommunalen Aufgabenträger.

Insbesondere der Schlussantrag 2023 und der Ausgleichsantrag 2024 müssen dezidiert auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft werden. Im Zweifel sind entsprechende Ergänzungen nachzufordern.

Der Antrag auf Abschlagszahlung soll hingegen rasch und im Regelfall mit verminderter Prüfungstiefe geprüft werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag auf dritte Abschlagszahlung weniger als 25 % von den bisherigen Anträgen auf Abschlagszahlung abweicht.

Jedoch gilt auch beim Antrag auf Abschlagszahlung, dass stichprobenartig (im Regelfall rund 10 %) Anträge intensiver geprüft werden.

6.2.2 Wie erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Meldung der erforderlichen Daten an die ARGE / D-Tix GmbH? [2024]

Die vollständige Meldung an die ARGE / D-Tix GmbH ist wesentlich zur auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets bei den Unternehmen und Aufgabenträgern. Um die Einhaltung der Verpflichtung zu überprüfen, soll für eine sachgerechte Stichprobe (rund 20 % der Anträge) die Vorlage des Meldeprotokolls der letzten Meldung vor der Antragsstellung angefordert werden. Bei Teilnetzen mit Verbundtarifen kann das Meldeprotokoll direkt von der Verbundgesellschaft angefordert werden. Die Meldung an die ARGE / D-Tix GmbH ist Voraussetzung für die Auszahlung der Raten der Abschlagszahlung.

6.3 Welche Nachweisdokumente müssen für den Schlussantrag vorgelegt werden und für welche ist eine Testierung erforderlich? [2023]

6.3.1 Erforderliche Dokumente zum Nachweis für Eisenbahnverkehrsunternehmen

Bezeichnung Dokument	Testierung von WP / Bescheinigung Steuerberater erforderlich?
Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen 2023	Nein
Bestätigungen der Verbundorganisationen zum Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung 2023 nach Nr. 4.3.1.2 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 sowie Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das EVU anwendet oder anerkennt	Nein

Testate eines Wirtschaftsprüfers für die Jahre 2019 und 2023 über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen und Haustarifen bzw. BBDB/DTV, einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet; der Referenzzeitraum (Mai bis Dezember) und die einzelnen Tarifbereiche (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, BBDB, DT) sind gesondert auszuweisen	Ja
Nachweise über die durchgeführten Tarifierhöhungen gegenüber dem Referenzzeitraum	Nein
Nachweis zur Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 4.3.1.1 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024	Nein
Nachweis über Umfang der Betriebsleistungen in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2023 in Soll-Zug-Kilometern sowie die tatsächlich erbrachte Betriebsleistung in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2023	Nein
Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen für die gesamten Kalenderjahre 2019 und 2023; der Referenzzeitraum (Mai bis Dezember) ist gesondert auszuweisen	Nein
Eine Aufstellung je Tarifkategorie (Excelformat oder Openoffice), die die Rechenschritte bzw. die Überleitung der von der Verbundorganisation bestätigten Daten und der für den jeweiligen VDV für die Berechnung der Ausgleichszahlung verwendeten Angaben vollständig nachvollziehbar macht (z. B. Umrechnung Brutto-Einnahmen auf Netto-Einnahmen); soweit sich der bestätigte Betrag nicht ausschließlich auf diesen VDV bezieht, ist eine Übersicht beizufügen, aus der sich die Verteilung auf die von der Bestätigung erfassten VDV ergibt inkl. Angabe des Verteilungsschlüssels	Nein
Gesonderte Aufstellung, aus der sich die Berechnung der Soll- und Ist-Netto-Einnahmen 2023 ohne Einnahmen aus nicht zu berücksichtigenden Kartenarten für die Berechnung der Minderung der	Nein

Erstattungsleistungen nach §§ 228ff. SGB IX auf Basis von Nr. 4.3.2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 ergibt	
Nachweis über Minderungen anderer Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nr. 4.3.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 sowie eine Aufstellung, aus der die Berechnung der entsprechenden Minderungen vollständig nachvollziehbar ist	Nein
Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgleichsfähig sind (vgl. Nr. 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023), insbesondere für die jeweils ausschließlich dem VDV zuzuordnende Anzahl an Abonnements bzw. Kontrollgeräten: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die Anzahl der beim EVU in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden zum Stichtag 30.04.2023 • Nachweis über die Anzahl der beim EVU in einem Abonnement im Deutschlandticket gebundenen Kunden zum Stichtag 31.12.2023 • Nachweis über die Anzahl der für die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigten und/oder beschafften Kontrollgeräte 	Nein
Für Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen: <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Verbundgesellschaft zu betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen nach Nrn. 4.3.6 und 4.3.7 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 • Bestätigung des Vertriebsdienstleisters zu betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen nach Nrn. 4.3.6 und 4.3.7 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 	Nein

<ul style="list-style-type: none"> • Eine Aufstellung, aus der die Berechnung der Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. der Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen vollständig nachvollziehbar ist 	
<p>Der Ausweis in der Abrechnung des Bayerischen Ermäßigungstickets (ET) erfolgt monatlich wie dargestellt getrennt nach Auszubildenden & Freiwilligendienstleistenden (Code 0) sowie Studierenden (Code 1). Die EVUs weisen die Studierenden noch einmal getrennt aus nach Studierenden an Hochschulen mit und ohne Semesterticket, wobei dies für die Abrechnung keinen Unterschied macht (Pauschale für Ausgleichsleistung für alle verkauften ET gleich hoch).</p>	Nein
<p>Aufstellung über die tatsächliche Höhe der Kosten für die Umstellung der Vertriebsprozesse und die Nachweisprüfung beim Bayerischen Ermäßigungsticket (Nachweis der Umstellungspauschale (5 Euro)) und auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise</p>	Nein
<p>Für den Fall, dass durch die Fahrgeldzuscheidung kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss (vgl. Nr. 2.2 Satz 5 der Allgemeinverfügung Deutschlandticket), eine Bestätigung zur Abführung des den Soll-Einnahmewert des Jahres 2023 gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 übersteigenden Betrags</p>	Nein
<p>Eine begründete Bestätigung des EVU, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist; aus der Begründung muss hervorgehen, in welcher Weise das EVU den Ausschluss einer Überkompensation geprüft hat und aus welchen Gründen eine Überkompensation ausgeschlossen wird</p>	Nein
<p>Eine Bestätigung des EVU, dass die gemachten Angaben und vorgelegten Daten richtig sind</p>	Nein
<p>Ggf. weitere zwischen EVU und Aufgabenträger abgestimmte VDV-spezifische Unterlagen</p>	

6.3.2 Erforderliche Dokumente zum Nachweis für Verkehrsunternehmen im aÖPNV

Vorab: Die Aufgabenträger können in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder in der eigenen Allgemeinen Vorschrift hierzu abweichende Regelungen treffen.

Bezeichnung Dokument	Testierung von WP / Bescheinigung Steuerberater erforderlich?
Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen 2023	Nein, so lange die EAV im Verbund selbst testiert wird.
Bestätigungen der Verbundorganisationen zum Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung 2023 nach Nr. 4.3.1.2 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 sowie Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das VU anwendet oder anerkennt	Nein
Haustarife / nicht testierte Tarife einer Verkehrsgemeinschaft: Nachweis über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen und Haustarifen für die Jahre 2019 und 2023; der Referenzzeitraum (Mai bis Dezember) und die einzelnen Tarifbereiche (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif) sind gesondert auszuweisen	Ja, bei mittelständischen Unternehmen kann dies aber nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder die Nutzung aussagekräftiger bestehender und bestätigter / testierter Unterlagen ersetzt werden.
Nachweise über die durchgeführten Tarifanpassungen gegenüber dem Referenzzeitraum	Nein
Nachweis zur Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 4.3.1.1 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024	Nein
Nachweis über Umfang der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in den gesamten Kalenderjahren 2019 und 2023	Bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren kann dies vom jeweiligen Aufgabenträger bestätigt werden, bei eigenwirtschaftlichen Verkehren ist eine entsprechende Aufstellung vorzuhalten, die auf Bedarf vom Aufgabenträger bzw. der Bewilligungsbehörde geprüft werden kann.
Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen für die gesamten Kalenderjahre 2019 und 2023; der Referenzzeitraum (Mai bis Dezember) ist gesondert auszuweisen	Nein

<p>Gesonderte Aufstellung, aus der sich die Berechnung der Soll- und Ist-Netto-Einnahmen 2023 ohne Einnahmen aus nicht zu berücksichtigenden Kartenarten für die Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228ff. SGB IX auf Basis von Nr. 4.3.2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 ergibt</p>	<p>Nein</p>
<p>Nachweis über Minderungen anderer Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nr. 4.3.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 sowie eine Aufstellung, aus der die Berechnung der entsprechenden Minderungen vollständig nachvollziehbar ist</p>	<p>Nein</p>
<p>Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden (vgl. Nr. 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023), insbesondere für die jeweils ausschließlich diesem VDV zuzuordnende Anzahl an Abonnements bzw. Kontrollgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die Anzahl der beim VU in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden zum Stichtag 30.04.2023 • Nachweis über die Anzahl der beim VU in einem Abonnement im Deutschlandticket gebundenen Kunden zum Stichtag 31.12.2023 • Nachweis über die Anzahl der für die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigten und/oder beschafften Kontrollgeräte 	<p>Nein</p>
<p>Für Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Verbundgesellschaft zu betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen nach Nrn. 4.3.6 und 4.3.7 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 • Bestätigung des Vertriebsdienstleisters zu betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen nach Nrn. 4.3.6 und 4.3.7 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 • Eine Aufstellung, aus der die Berechnung der Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. der 	<p>Nein</p>

Einsparungen von Aufwendungen bei Vertriebsprovisionen vollständig nachvollziehbar ist	
Der Ausweis in der Abrechnung des ET erfolgt monatlich wie dargestellt getrennt nach Auszubildenden & Freiwilligendienstleistenden (Code 0) sowie Studierenden (Code 1). Die VUs weisen die Studierenden noch einmal getrennt aus nach Studierenden an Hochschulen mit und ohne Semesterticket, wobei dies für die Abrechnung keinen Unterschied macht (Pauschale für Ausgleichsleistung für alle verkauften ET gleich hoch).	Nein
Aufstellung über die tatsächliche Höhe der Kosten für die Umstellung der Vertriebsprozesse und die Nachweisprüfung beim Bayerischen Ermäßigungsticket (Nachweis der Umstellungspauschale (5 Euro)) und auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise	Nein
Für den Fall, dass durch die Fahrgeldzuscheidung kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss (vgl. Nr. 2.2 Satz 5 der Allgemeinverfügung Deutschlandticket), eine Bestätigung zur Abführung des den Soll-Einnahmewert des Jahres 2023 gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 übersteigenden Betrags	Nein
Eine begründete Bestätigung des VU, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist; aus der Begründung muss hervorgehen, in welcher Weise das VU den Ausschluss einer Überkompensation geprüft hat und aus welchen Gründen eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Dieser Nachweis kann auch in Form eines Testates für die betreffenden Teilnetze erbracht werden.	Nein
Eine Bestätigung des VU, dass die gemachten Angaben und vorgelegten Daten richtig sind.	Nein
Im Falle einer Verbundraumerweiterung: Darstellung des Ausgleichs Verbundraumerweiterung	Nicht beim Deutschlandticket. Die Anforderungen für den Nachweis bei der Ausgleichsregelung der Verbundraumerweiterung bleiben unberührt.
Ggf. weitere vom Aufgabenträger angeforderte Unterlagen	-

6.3.3 Erforderliche Dokumente zum Nachweis für einen Aufgabenträger im allgemeinen ÖPNV

Hinweis:

Die Bewilligungsbehörden können die Nachweise und Unterlagen der einzelnen Teilnetzanträge von den Aufgabenträgern anfordern und zusätzlich auch selbst stichprobenartig prüfen.

Bezeichnung Dokument	Testierung von WP / Bescheinigung Steuerberater erforderlich?
Aufstellung über die Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufgeteilten Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen 2023	Nein
Aufstellung über die Haustarife / nicht testierten Tarife einer Verkehrsgemeinschaft und wie diese geprüft wurden.	Nein
Aufstellung über die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nr. 4.3.1.1 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024	Nein
Nachweis über Minderungen anderer Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von Nr. 4.3.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 und Darstellung, wie der Aufgabenträger diese von den Verkehrsunternehmen geltend gemachten Mindereinnahmen im eigenen Antrag berücksichtigt hat.	Nein
Aufstellung über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden (vgl. Nr. 4.3.4 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023), insbesondere für die jeweils ausschließlich diesem VDV zuzuordnende Anzahl an Abonnements bzw. Kontrollgeräten: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der beim VU in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden zum Stichtag 30.04.2023 • Anzahl der beim VU in einem Abonnement im Deutschlandticket gebundenen Kunden zum Stichtag 31.12.2023 • Anzahl der für die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigten und/oder beschafften Kontrollgeräte 	Nein
Der Ausweis in der Abrechnung des ET erfolgt monatlich wie dargestellt getrennt nach Auszubildenden & Freiwilligendienstleistenden (Code 0) sowie Studierenden (Code 1). Die VUs weisen die Studierenden noch einmal getrennt aus nach Studierenden an Hochschulen mit und ohne	Nein

Semesterticket, wobei dies für die Abrechnung keinen Unterschied macht (Pauschale für Ausgleichsleistung für alle verkauften ET gleich hoch).	
Aufstellung über die tatsächliche Höhe der Kosten für die Umstellung der Vertriebsprozesse und die Nachweisprüfung beim Bayerischen Ermäßigungsticket (Nachweis der Umstellungspauschale (5 Euro)) und auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise	Nein
Für den Fall, dass durch die Fahrgeldzuscheidung kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss (vgl. Nr. 2.2 Satz 5 der Allgemeinverfügung Deutschlandticket), eine Bestätigung zur Abführung des den Soll-Einnahmewert des Jahres 2023 gemäß den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2023 übersteigenden Betrags	Nein
Aufstellung über die eingereichten Nachweise zur Überkompensationskontrolle und welche vertieft geprüft wurden.	Nein
Im Falle einer Verbundraumerweiterung: Darstellung des Ausgleichs Verbundraumerweiterung	Nicht beim Deutschlandticket. Die Anforderungen für den Nachweis bei der Ausgleichsregelung der Verbundraumerweiterung bleiben unberührt.
Ggf. weitere von der Bewilligungsbehörde angeforderte Unterlagen	

6.4 Werden Nachweismuster im DTBY-Portal bereitgestellt?

Die Nachweise richten sich nach der jeweiligen Allgemeinen Vorschrift bzw. ÖDAs und sind mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Aus diesem Grund können im DTBY-Portal keine Muster für Nachweise oder Eigenerklärungen bereitgestellt werden.

6.5 Fristen beim Nachweis

6.5.1 Warum unterscheiden sich die Fristen in der Allgemeinen Vorschrift für die Unternehmen und in der Richtlinie für die Aufgabenträger? [2023 & 2024]

Es liegt ein mehrstufiger Aufbau der Fristen vor:
Unternehmen → Aufgabenträger → Länder → Bund.

Die verbindliche Frist am Ende kommt vom Bund. Darauf aufbauend haben die Länder in der Richtlinie den Aufgabenträgern Fristen gesetzt, wann diese die Daten bei den Ländern vorlegen müssen.

In der Allgemeinen Vorschrift sind wiederum die Fristen der Aufgabenträger gegenüber den Unternehmen geregelt. Bei der Festlegung der Fristen ist ein Zeitraum für die umfassende Prüfung der Anträge zu berücksichtigen.

Daher liegt der Ablauf der Nachweisfristen in den Allgemeinen Vorschriften rund drei Monate vor den Abläufen der Fristen in der Richtlinie, da dieser Zeitraum als „Prüfungszeit“ bei den Aufgabenträgern unterstellt wurde.

Manche Aufgabenträger haben mit den Unternehmen abweichende Fristen vereinbart, um die Prüfungszeit bei den Aufgabenträgern der Erfahrung vor Ort entsprechend anzupassen.

6.6 Hinweis Verwendungsnachweis Verbundpauschale [2024]

Nach Nr. 5.6 der Richtlinien Deutschlandticket Bayern 2024 sind bis 31. März 2026 die tatsächlichen Aufwendungen für die Verbundpauschale für den Zeitraum April 2023 bis Mai 2024 nachzuweisen, obwohl die Pauschale nach Nummer 4.5 für das gesamte Jahr 2024 gewährt wird.

Es handelt sich um einen offensichtlichen Übertragungsfehler. Der maßgebliche Zeitraum, für den die tatsächlichen Aufwendungen für die Verbundpauschale nachzuweisen sind, ist das Kalenderjahr 2024 (1.1-31.12.2024).